

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Dezember 1959

39/A.B.
zu 59/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten M i t t e r e r und Genossen, betreffend eine Fernsehsendung am Freitag, den 27.11.1959, über den Iran, teilt Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl.Nr. 134, wurden die Angelegenheiten des Rundfunks, einschliesslich der grundsätzlichen Richtlinien für die Programmgestaltung des Rundfunks, aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in den Wirkungsbereich der Bundesregierung übertragen.

Durch das zitierte Gesetz wurden lediglich die Zuständigkeitsbestimmungen des Fernmeldegesetzes, BGBl.Nr. 170/1949, das die Programmgestaltung des Rundfunks jedoch nicht zum Gegenstand hat, aufrechterhalten.

Da somit das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft seit dem Jahre 1956 auf die Programmgestaltung des Rundfunks keinen Einfluss nehmen kann, bin ich weder in der Lage, den ersten Punkt der Anfrage zu beantworten, noch eine Vorsorge im Sinne des zweiten Punktes der Anfrage zu treffen.

-.-.-.-